Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V.
Landesverband Sachsen – gegr. 1991

Sasstr. 2
04155 Leipzig

Tel. 0341.9832806

Internet:
www.shia-sachsen.de
E-Mail:
vorstand-shia-sachsen@freenet.de

SHIA e.V. LV Sachsen – Sasstr. 2 – 04155 Leipzig

Leipzig, der 21. JANUAR 2021

30 Jahre
Beratung • Hilfen • Projekte

ALLEINERZIEHENDE IN CORONA KRISE NICHT ALLEIN LASSEN!

– LOCKDOWN III – JANUAR 2021 –

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Kretschmer,
sehr geehrte Damen und Herren der Sächsischen Staatsregierung,

der Landesfamilienverband SHIA e.V. LV Sachsen appelliert weiter an Sie, während des LOCKDOWN die Kinderbetreuung für Alleinerziehende offen zu halten bzw. erweiternd wieder zu öffnen: insbesondere alleinerziehende Eltern dürfen in dieser Krise nicht alleine gelassen werden, sondern sind als eine der „systemrelevanten" Personengruppen einzustufen und als solche zu behandeln!

Aktuelle FamilienbasisFakten der bei uns eingehenden Hilferufe Alleinerziehender und aus den Beratungen:

Fehlende Kinderbetreuung von Alleinerziehenden durch pauschale Verordnungen ohne Einzelfallprüfung:

Alleinerziehende Studierende

- Februar/März Prüfungen!
- keine Kinderbetreuung, auch nicht stundenweise
- kein Prüfungsvorbereitung/Lernen möglich!
- Prüfungen müssten dann um mindestens ein Jahr verschoben werden!
- Konsequenzen für den gesamten Lebens-, aktuellen/späteren Einkommens- und Rentenbereich
- gesamte Familiensituation inkl. finanzieller Einbußen durch u.a. aktuelle Minijobentlassungen belasten extrem und sind für die Entwicklung des/der Kinder und der Alleinerziehenden eine enorme Gefährdung!

Landesfamilienverband
SHIA e.V. LV Sachsen
Sasstraße 2 • 04155 Leipzig
Tel. 0341 983 28 06
kontakt@shia-sachsen.de
www.shia-sachsen.de

30 Jahre
Beratung • Hilfen • Projekte

Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende
SHIA

Alleinerziehende Schwangere

- Extreme Belastung innerhalb der Schwangerschaft, da keine Kinderbetreuung/Entlastung möglich ist!
- Extreme Situation mit Überlegungen die Schwangerschaft abzubrechen. Aktuell 2 Fälle davon 1x Mehrlingsgeburt!
- Keine freie Minute, keine Erholungsphase, Null Anspruch auf Kinderbetreuung, auch nicht stundenweise, Überlastungen in allen Bereichen für die gesamte Einelternfamilie
- Überlegungen der Alleinerziehenden über die Anzeige der Kindeswohlgefährdung eine Notbetreuung zumindest stundenweise zu erreichen.
- Extreme psychische Belastungen der Alleinerziehenden und der Kinder.
- Dato ist eine weit enormere gesellschaftliche Ächtung der alleinerziehenden Familien in der Gesellschaft erlebbar.

Alleinerziehende mit mehreren Kindern

- Komplette Überlastung in allen Bereichen des (Er)Lebens der Einelternfamilien
- Keinerlei eigener Freiraum für Erholungsphasen,
- 24 h Rundumverantwortung
  - mit Kindern unterschiedlichen Alters
  - gesundheitlichen Einschränkungen
  - psychosozialen Problemen und nicht zuletzt
  - die Anforderungen durch die unterschiedlichen Altersstufen der Kinder bezüglich Kita und Schulbetreuung
- zwischen Homeoffice, Selbständigkeit, Beschulung und Betreuung, wie der Organisation des Familienalltags und dem alleinigen Erledigen der notwendigen Alltagsbürokratie (Formulare, Anträge, etc.)

Wir fordern umgehend die individuelle Anpassung/Einzelfallprüfung der Systemrelevanz und der damit verbundenen Möglichkeit einer zumindest stundenweisen Kinderbetreuung für die Kinder von Alleinerziehenden in Sachsen: insbesondere in den oben genannten Fällen!
Wir stehen Ihnen bezüglich der Umsetzung als Landesfamilienverband und Interessenvertreter_in der Alleinerziehenden jederzeit zur Verfügung!

In Erwartung Ihrer Rückmeldung bis zum 27.01.2021,
zumindest einer Eingangsbestätigung mit Terminierung Ihrer Antwort – welche wir bis dato weder für eines unserer vier Schreiben (16. / 21. April / 04. Mai und 09. Dezember 2020) noch für unseren Brandbrief vom 16. Dezember 2020 erhielten –

verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Jens Müller

Vorstandsvorsitzender

Landesfamilienverband
SHIA e.V. LV Sachsen
Sasstraße 2 • 04155 Leipzig
Tel. 0341 983 28 06
kontakt@shia-sachsen.de
www.shia-sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Herrn
Jens Müller
Vorstandsvorsitzender SHIA e. V.
Landesverband Sachsen
Sasstraße 2
04155 Leipzig

Per E-Mail: shia-sachsen@freenet.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564-
Telefax +49 351 564-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21. Januar 2021

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
-

Dresden,
29. Januar 2021

SHIA e.V. LV Sachsen: BITTE: ALLEINERZIEHENDE IN CORONA KRISE NICHT ALLIN LASSEN – LOCKDOWN III – JANUAR 2021 –

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer vom 21. Januar 2021 wurde zur Beantwortung an das Sächsische Staatsministerium für Kultus übermittelt. Sie schildern die vielfältigen Probleme, die sich für Alleinerziehende bei der Bewältigung der Corona-Pandemie ergeben, insbesondere für alleinerziehende Studierende, alleinerziehende Schwangere und Alleinerziehende mit mehreren Kindern. Sie beanstanden, dass für die Kinder Alleinerziehender keine Betreuungsangebote bestehen und regen an, Alleinerziehende in die Liste für die Notbetreuung aufzunehmen.

In Anbetracht des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens und der damit verbundenen sehr schwierigen Situation, insbesondere in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ist es unumgänglich, dass verschärfende Maßnahmen in vielen Bereichen ergriffen werden müssen, um Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu schützen.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Dies kann - auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen - zu einer Ansteckung von Mensch zu Mensch führen. Daher ist es erforderlich, direkte zwischenmenschliche Kontakte weitestgehend einzuschränken. Folgerichtig greift die gegenwärtig geltende Corona-Schutz-Verordnung dieses Erfordernis auf. In § 1 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) wird der Grundsatz formuliert, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, einschließlich der Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Notbetreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Grundschulen sowie in der Primarstufe von Förderschulen nur erfolgen, wenn die Eltern eine berufliche Tätigkeit ausüben,

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

die für die Aufrechterhaltung des allgemeinen öffentlichen Lebens unbedingt notwendig ist. Welche Bereiche dazu zählen, können Sie den Anlagen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 entnehmen, die diesem Schreiben beigefügt sind. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 wird am 28. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Möglichkeit der Notbetreuung wurde gegenüber der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 erweitert. Gemäß § 5a Abs. 4 Nummern 3 und 4 SächsCoronaSchVO können Schülerinnen und Schüler, die an einer Präsenzbeschulung teilnehmen sowie weitere Personen, die sich in der Abschlussphase ihrer Ausbildung oder ihres Studiums befinden, die Notbetreuung für ihre betreuungsbedürftigen Kinder in Anspruch nehmen. Mit dieser Regelung wird auch für alleinerziehende Studierende die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen von Prüfungen erleichtert. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Notbetreuung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist nicht möglich. Die Festsetzung des anspruchsberechtigten Personenkreises war eine gemeinsame Kabinettsentscheidung aller Ministerien und wurde im Sinne des Infektionsschutzes so restriktiv wie möglich gefasst.

Durch die Ausgestaltung des § 5a Absatz 4 SächsCoronaSchVO als „Soll"-Bestimmung ist jedoch eine Notbetreuung ausnahmsweise auch in unvorhergesehenen weiteren dringenden Einzelfällen möglich, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind. Darunter können beispielsweise alleinerziehende Schwangere fallen, denen es aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ihre Kinder zu betreuen, sofern sie ein ärztliches Attest vorlegen. Die Einrichtungen haben hier einen Ermessenspielraum und treffen die Entscheidung unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhaltes für den jeweiligen Einzelfall.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 ist zudem in Ausnahme zur gegenwärtig geltenden strengen Kontaktbeschränkung eine wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Diese Regelung wurde in die Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen, um der besonderen Belastungssituation von Eltern Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, um Familien und Alleinerziehende zu unterstützen. Für dieses Jahr wird die Zahl der Kinderkrankentage für gesetzlich Versicherte verdoppelt. Für Alleinerziehende umfasst der Anspruch im laufenden Jahr 40 Tage. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen sind oder die Betreuung eingeschränkt ist. Die Regelung ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Genauere Informationen können sie unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090 abrufen. Für den Fall, dass eine Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder ihren Zugang beschränken musste, liegt zur Bestätigung gegenüber den Krankenkassen unterdessen eine Musterbescheinigung vor. Diese Bescheinigung kann unter https://www.coronavirus.sachsen.de/download/BMFSFJ_Musterbescheinigung_Kinderbertreuung_Schule_Kita.pdf abgerufen werden.

Wir wissen, dass die gegenwärtigen Einschränkungen im Alltag von Alleinerziehenden zu Schwierigkeiten führen. Derzeit ist aufgrund der ernsten Lage aber keine andere Lösung möglich, um den weiteren Anstieg der Krankheits- und Todesfälle zu verhindern. Ich bitte Sie deshalb um Verständnis für die getroffenen restriktiven Regelungen. Die Entscheidungen der Sächsischen Staatsregierung hinsichtlich der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden auch in Zukunft verantwortungsvoll im Sinne des Wohles der Bevölkerung getroffen. Unser Anliegen besteht darin, dass wir im Februar Kindertagesstätten und Schulen zumindest im eingeschränkten Regelbetrieb wieder öffnen können, sofern das Infektionsgeschehen es zulässt.

Ihnen wünsche ich in diesen herausfordernden Zeiten alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

I